



---

## Verwaltungshandbuch - Teil 2

---

### B - RUNDSCHREIBEN

#### 4. Finanzen, Planung, Beschaffungswesen

#### Beschaffung von Arbeitsschuttmitteln 4.3.9

Veröffentlicht am 29.11.07

### **Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) (außer FME)**

#### **1. Begriffsbestimmung**

Persönliche Schutzausrüstung im Sinne der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)“ ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit dem selben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.

#### **2. Anforderungen an die bereitzustellende persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die

1. den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
2. Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

Die diesbezüglichen Arbeitgeberpflichten obliegen den geschäftsführenden Leitern der jeweiligen Organisationseinheiten.

Gemäß § 29 der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A 1 „Grundsätze der Prävention“ müssen für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen EG-Konformitätserklärungen vorliegen.

#### **3. Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)**

Die geschäftsführenden Leiter haben dafür Sorge zu tragen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tageszeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

Die Beschäftigten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem geschäftsführenden Leiter unverzüglich zu melden.

#### **4. Verfahrensweise zur Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)**

Bei Erfordernis stellt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Arbeitsschutzausrüstung für Beschäftigte aus zentralen Mitteln zur Verfügung. Der Bedarf ist durch den geschäftsführenden Leiter der Organisationseinheit per Hausmitteilung der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K 43) mitzuteilen; er ist zu begründen. Dieser Hausmitteilung ist als Anlage das durch den Antragsteller ausgefüllte Formular "Obligatorischer Bogen zur Prüfung haushaltsrechtlicher Belange" beizufügen (Mustervordruck s. Anlage).

Bei der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K 43) erfolgt anhand der vorliegenden Informationen eine Prüfung des Beschaffungsantrages u. a. im Hinblick auf die Eignung der zu beschaffenden Materialien. Nach erfolgreicher Prüfung veranlasst die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K 43) bei nachgewiesenem Erfordernis die Beschaffung und Bereitstellung der Arbeitsschutzausrüstung.

#### **5. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Studierende**

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist ebenfalls verpflichtet, den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Forschungsleistungen bei Erfordernis persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Zentral können aus haushaltstechnischen Gründen aber nur die Kosten für persönliche Schutzausrüstungen übernommen werden, die den Beschäftigten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel für persönliche Schutzausrüstungen der Studierenden sind somit von den mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen beauftragten Fakultäten aus den Titeln aufzubringen, aus denen Lehr- und Lernmittel beglichen werden.

Mit der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K 43) hat vor Auslösung der Bestellung eine Abstimmung über Art und Umfang der zu beschaffenden persönlichen Schutzausrüstungen für Studierende zu erfolgen. Die Realisierung der Beschaffung erfolgt dann durch die betreffende Fakultät.

#### **6. Arbeits- und Berufsbekleidung**

Arbeits- und Berufsbekleidung ist keine persönliche Schutzausrüstung und wird durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nicht zur Verfügung gestellt! Es obliegt den Beschäftigten, sich ihrer Tätigkeit entsprechend zweckmäßig zu kleiden.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Dieses B-Rundschreiben tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert das B-Rundschreiben „Bereitstellung von Arbeitsschuttmitteln und -ausrüstungen (außer FME)“ in der Fassung vom 05.05.2000 seine Gültigkeit.

Alle verwendeten Bezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

Verantwortlich für die Ausfertigung: K 43

Genehmigt durch das Rektorat:

**Anlage:** Formular "[Obligatorischer Bogen zur Prüfung haushaltsrechtlicher Belange](#)"